

78. Ist ein Verfahren patentsfähig, dessen Erzeugnisse in Geschmacksmustern bestehen? Darf bei der Bewertung der Erfindung die übliche Wirkung in Betracht gezogen werden?

I. Zivilsenat. Urf. v. 4. Mai 1912 i. S. S. (Bekl.) w. R. (Kl.).
Rep. I. 415/11.

I. Patentamt.

Der Beklagte war Inhaber des Hauptpatentes Nr. 188609 und des Zusatzpatentes Nr. 202488. Die Patentansprüche lauteten:

a) 188609:

„Verfahren zur Herstellung von einfarbigen oder gemusterten Biergeweben aus Metallringen für Geldbörsen oder dergl., dadurch gekennzeichnet, daß das Gewebe aus einzelnen rautenförmigen Gewebeteilen zusammengesetzt wird, die einen Winkel unter sich bilden.“

b) 202488:

„Verfahren zur Herstellung von einfarbigen oder gemusterten Biergeweben aus Metallringen für Geldbörsen oder dergl. nach Patent 188609, dadurch gekennzeichnet, daß durch Zusammenfügen von Gewebeteilen in Form von Rauten und deren Teilen, welche derart aus dem bekannten Ringgewebe ausgeschnitten werden, daß ihre Umrißlinien stetig ineinanderhängende Ringe aufweisen, geometrisch regelmäßige und geradlinig begrenzte Gesehtstücke entstehen, die ihrerseits wiederum zu einem Gewebe vereinigt werden.“

Die Klägerin beantragte, beide Patente für nichtig zu erklären, weil sie im Grunde genommen nur Geschmacksmuster zum Gegenstande hätten und aus diesem Grunde nicht hätten erteilt werden sollen und weil, auch abgesehen hiervon, nach dem Vorbekannten eine patentsfähige Erfindung nicht anerkannt werden könne.

Das Patentamt erklärte beide Patente für nichtig. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Dem Patentamt ist darin beizutreten, daß, obwohl das Erzeugnis des patentierten Verfahrens ein Geschmacksmuster ist, doch die Zulässigkeit der Patentierung aus diesem Grunde nicht bestritten werden kann. Allerdings ist es nicht möglich, ein individuelles Geschmacksmuster in der Weise unter Patentschutz zu stellen, daß man das Verfahren, durch das es geschaffen ist, zum Patent anmeldet. Wohl aber ist ein neues technisches Verfahren dem Patentschutz dann zugänglich, wenn dadurch der Weg zur Schaffung einer neuen Art, einer ganzen Gattung von Geschmacksmustern, die wieder unter sich individuell verschieden sein können, eröffnet wird. Das würde im vorliegenden Falle zutreffen, wenn, wie es nach der Beschreibung des Patentes Nr. 188609 den Anschein hat, vor der Anmeldung dieses Patentes der Effekt, der bei einfarbigen Gebrauchsgegenständen aus Ringgeflecht durch Winklung der Ringreihen benachbarter Teilstücke entsteht, noch unbekannt gewesen wäre. Denn dann hätte der Anmelder dieses Patentes ein neues technisches Verfahren, Teilung des Ringgeflechtes und Wiederaussetzung in geeigneter Weise, angegeben, mittels dessen Geschmacksmuster mit einem neuen dekorativen Effekt geschaffen wären, die untereinander wieder einer verschiedenartigen Ausgestaltung fähig waren, wobei zu erwägen ist, daß der Erfindungsgedanke des Hauptpatentes, das an sich nur das eine aus zusammengesetzten Rauten bestehende Muster betrifft, auch den verschiedenartigen, im Zusatzpatente beschriebenen Mustern zugrunde liegt. Der Anmelder hätte dann die Bahn für eine neue und mannigfaltige technische Betätigung eröffnet.

Indessen kommt dieser Erfindungsgedanke in seiner Allgemeinheit für die Aufrechterhaltung der Patente nicht in Betracht, weil er bereits durch die Muster der Firma L. B. & Fils offenbart war. Auch dort handelt es sich um einfarbige Geflechte, bei denen ein besonderer dekorativer Effekt dadurch hervorgerufen ist, daß es aus dreieckigen und rautenförmigen Teilstücken zusammengesetzt ist, bei denen die Ringreihen winkelig nebeneinander laufen.

Die Entscheidung hängt daher lediglich davon ab, ob in der besonderen Ausgestaltung dieses Verfahrens, wie sie in den Patenten

angegeben ist, eine patentwürdige Erfindung zu erblicken ist.“ (Es wird ausgeführt, daß dies nicht der Fall ist.)

... „Dabei soll nicht verkannt werden, daß auch die nach dem angefochtenen Patent hergestellten Gewebe durch originelle und geschmackvolle Musterung das ästhetische Gefühl befriedigen können. Insoweit beruht aber das Verdienst des Herstellers nicht auf einem des Patentschutzes, sondern auf einem nur des Muster-schutzes fähigen Gedanken.“ ...